

Deutsches Wirtschaftsverfassungsrecht

Herbst-/Wintersemester 2018/19

Arbeitsgemeinschaft 1:

Begriff und Vorrang des Gesetzes sowie Gesetzgebungskompetenzen

Fall 1: Das Moratorium

Sachverhalt: Aufgrund der plattentektonischen Lage Japans sind Erdbeben dort nicht ungewöhnlich. Am 11. März 2011 kam es an der Pazifikküste des Landes zu einem schweren Erdbeben. Die Erschütterungen lösten Tsunamis (Erdbebenwogen) aus, die rund 500 Quadratkilometer Land überfluteten und tausende Menschen töteten. Eine rund 14 Meter hohe Flutwelle traf das Kernkraftwerk Fukushima, das sich in unmittelbarer Küstennähe befindet, und verursachte dort schwere Schäden. Bei Kernschmelzen und mehreren Explosionen in drei der Reaktoren wurde in erheblichem Umfang radioaktives Material freigesetzt.

Unter dem Eindruck des Unglücks verkündete die deutsche Bundeskanzlerin M: „Wir (werden) die erst kürzlich beschlossene Verlängerung der Laufzeiten der deutschen Kernkraftwerke aussetzen. Dies ist ein Moratorium. Dieses Moratorium gilt für drei Monate. Wir haben hier nun eine neue Lage.“ Wie die Bundeskanzlerin außerdem erläuterte, soll das Moratorium die sofortige befristete Stilllegung aller bis 1980 in Betrieb gegangenen und damit älteren Kernkraftwerke einschließen. Noch kurze Zeit zuvor waren durch Gesetz die Laufzeiten der Kernkraftwerke gegenüber dem ursprünglich unter anderen politischen Mehrheitsverhältnissen gesetzlich festgeschriebenen „Ausstiegsterminen“ um bis zu 14 Jahre verlängert worden.

Während weite Teile der Öffentlichkeit die Bundeskanzlerin für ihr entschlossenes Handeln lobten, wurde vereinzelt auch Kritik laut. Die deutschen Kernkraftwerke befänden sich – was zutrifft – weder in Hochwasser-, noch Erdbebenregionen. Ein Unfall wie in Fukushima sei hierzulande deshalb nahezu ausgeschlossen. Zudem könne sich auch die Bundeskanzlerin nicht über Recht und Gesetz hinwegsetzen. Die Befürworter des Moratoriums halten dem entgegen, dass die Fukushima-Katastrophe eine andere Bewertung der Chancen und Risiken der Kernkraft erzwingt. An das noch „unter anderen Vorzeichen“ erlassene Gesetz könne die Bundesregierung angesichts ihrer gesamtstaatlichen Verantwortung nicht gebunden sein. Außerdem sei der Staat durch das Grundgesetz verpflichtet, sich schützend vor Leben und Gesundheit seiner Bürgerinnen und Bürger zu stellen.

Wäre der von der Bundeskanzlerin angekündigte Beschluss der Bundesregierung rechtswirksam?

Bearbeiterhinweis: Die Vorschrift des § 19 Atomgesetz (AtG) lautet:

Staatliche Aufsicht

[...]

(3) Die Aufsichtsbehörde kann anordnen, dass ein Zustand beseitigt wird, der den Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, den Bestimmungen des Bescheids über die Genehmigung oder allgemeine Zulassung oder einer nachträglich angeordneten Auflage widerspricht oder aus dem sich durch die Wirkung ionisierender Strahlen Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sachgüter ergeben können. Sie kann insbesondere anordnen,

1. dass und welche Schutzmaßnahmen zu treffen sind,

2. dass radioaktive Stoffe bei einer von ihr bestimmten Stelle aufbewahrt oder verwahrt werden,

3. dass der Umgang mit radioaktiven Stoffen, die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der in den §§ 7 und 11 Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Art sowie der Umgang mit Anlagen, Geräten und Vorrichtungen der in § 11 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Art einstweilen oder, wenn eine erforderliche Genehmigung nicht erteilt oder rechtskräftig widerrufen ist, endgültig eingestellt wird.

Fall 2: Bachelor und Master

Sachverhalt: Ein Bundesgesetz über Hochschulabschlüsse (BHSAG) vom 1. Februar 2013 sieht vor, dass in allen Studiengängen nur noch die Abschlüsse „Bachelor“ und „Master“ vergeben werden dürfen. Es sieht ferner vor, dass mit dem Bachelor eines jeden Bundeslandes in jedem anderen Bundesland ein Master-Studium aufgenommen werden kann. Bereits am 1. August 2013 erlässt das Bundesland B ein eigenes Hochschulgesetz (HSG-B). Es bestimmt, dass die Abschlüsse „Bachelor“ und „Master“ nur in bestimmten, einzeln aufgeführten Studiengängen vorzusehen sind und dass ein Bachelor-Grad anderer Bundesländer nur dann zum Master-Studium in B berechtigt, wenn die jeweilige Hochschule des Landes B Gleichwertigkeit attestiert. Die Landesrektorenkonferenz in B möchte nun zu Beginn des Wintersemesters 2013/14 wissen, ob der Bund das BHSAG erlassen durfte und welches Gesetz denn nun gilt.

Lesehinweise:

Zur Vorbereitung:

Zum Vorrang des Gesetzes: *C. Degenhart*, Staatsrecht I, 33. Aufl. 2017, S. 121–125.

Zu den Gesetzgebungskompetenzen: *E. Stein/G. Frank*, Staatsrecht, 21. Aufl. 2010, S. 117–127.

Zur Vertiefung:

Zu den Gesetzgebungskompetenzen: *M. Bäumerich*, Grundfälle zu den Gesetzgebungskompetenzen, JuS 2018, S. 123–128.